

**Satzung der Stadt Auerbach/Vogtl.
über die Erhebung von Kosten für die Durchführung von
Brandverhütungsschauen
vom 29.04.2019**

L e s e f a s s u n g

Aufgrund von § 25 Absatz 1 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBL. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBL. S. 130) § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung-SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBL. S. 291), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. August 2012 (SächsGVBL. S. 458) und § 22 des Sächsischen Gesetztes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (BRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBL. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBL. S. 466) hat der Stadtrat der Stadt Auerbach/Vogtl. am 29.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung von Verwaltungskosten für Brandverhütungsschauen

1. Die Stadt Auerbach/Vogtl. erhebt für die Vorbereitung und Durchführung von Brandverhütungsschauen sowie deren Nachschau Verwaltungsgebühren und Auslagen (Verwaltungskosten) nach dieser Satzung.
2. Eine Brandverhütungsschau im Sinne des Absatzes 1 dient der augenscheinlichen Feststellung brandgefährlicher Zustände. Sie umfasst alle Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden entgegenwirken und bei einem Brand eine wirksame Brandbekämpfung und die Rettung von Menschen, Tieren und unwiederbringlichem Kulturgut ermöglichen. Die Brandverhütungsschau beinhaltet außerdem Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes zur Verhütung von Explosionen und zur Abwendung von Gefahren für Feuerwehren im Einsatz.
In regelmäßigen Kontrollabständen werden Brandverhütungsschauen, wenn Anhaltspunkte auf Mängel im Brandschutz bekannt geworden sind, durchgeführt. Die Anfertigung einer Niederschrift des mit der Durchführung der Brandverhütungsschau beauftragten Personales ist Bestandteil der Brandverhütungsschau.
3. Eine Nachschau im Sinne des Absatzes 1 ist eine Kontrolle über die Beseitigung von Mängeln, die in einer Brandverhütungsschau festgestellt wurden sowie die Anfertigung der Niederschrift über die Nachschau.

§ 2 Kostenschuldner

Kostenschuldner sind Eigentümer oder Besitzer der der Brandverhütungsschau unterliegenden Objekte.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Verwaltungsgebühren

Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem Kostenverzeichnis, welches als Anlage dieser Satzung beigefügt ist.

Die Gebühren berechnen sich nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals und des Fahrzeuges. Bei der Erhebung der Gebühren nach Stundensätzen bildet die angewendete Zeit die Berechnungsgrundlage, wobei jede angefangene Viertelstunde berechnet wird.

Die aufgewendete Zeit beinhaltet die erforderlichen Vorbereitungen, die Durchführung und Nachbereitungen (z.B. Aktenaufbereitung, Erstellen der Niederschrift, Terminabsprachen und Terminkontrolle sowie ggf. notwendige Nachkontrollen).

Die Gebührensätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. Personalkosten für eingesetztes Verwaltungspersonal
2. Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
3. den Sätzen für die eingesetzten Fahrzeuge

Für Amtshandlungen, für die weder eine Verwaltungsgebühr im Kostenverzeichnis bestimmt ist, noch § 3 SächsVwKG über die Nichterhebung von Kosten entsprechend Anwendung findet, noch Gebührenfreiheit nach § 4 SächsVwKG besteht, richtet sich die Höhe der Verwaltungsgebühr nach den im Kostenverzeichnis bewerteten Amtshandlungen. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird eine Verwaltungsgebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

§ 4 Auslagen

Auslagen im Zusammenhang mit der Brandverhütungsschau werden nach den §§ 12, 13 SächsVwKG erhoben. Dies sind insbesondere Kosten für die Inanspruchnahme Dritter, wie z.B. geeignetes feuerwehrtechnisches Personal, Sachverständige, etc.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit

Die Kosten entstehen mit Beendigung der Brandverhütungsschau und der sich daraus ergebenden Nachschau. Sie werden mit Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

§ 6

Anwendung des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes

§§ 2, 3, 4, 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 3 und 4, §§ 8 bis 17, 19, 20 Abs. 1 und §§ 21 bis 23 SächsVwKG finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Auerbach/Vogtl, den 29.04.2019

Manfred Deckert
Oberbürgermeister

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
Geb.satzung Brandverh.schau		29.04.2019	29.04.2019	17.05.2019	18.05.2019

Anlage folgend.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Satzung der Stadt Auerbach/Vogtl. über die Erhebung von Kosten für die Durchführung der Brandverhütungsschau vom 29.04.2019.

1. Stundensätze Personal

Kosten für Personal der Stadt Auerbach/Vogtl. entsprechend des, zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandverhütungsschau, gültigen Sächsischen Kostenverzeichnisses.

2. Fahrzeugkosten Personal

Kostenberechnung gemäß der zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandverhütungsschau gültigen Kalkulation für Dienstfahrzeuge der Stadtverwaltung Auerbach/Vogtl.

3. Stundensätze Personal Feuerwehr und erforderliche Fahrzeuge

Personalkosten für eingesetzte Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie Fahrzeuge, entsprechend der zum Zeitpunkt der Durchführung der Brandverhütungsschau gültigen Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Auerbach/Vogtl.